9. Bestimmungen über die Verwendung von Edelmetallen zu erlassen und die Kontrolle über die Gewinnung, Verarbeitung und Verwendung von Edelmetallen durchzuführen.

10. In Fragen der Erfassung, Verwaltung und Bilanzierung des Volkseigentums und des treuhänderisch verwalteten Eigentums und damit im Zusammenhang stehender Fragen der Behandlung von Forderungen und Verbindlichkeiten des Staatshaushalts Rechtsträgern von Volkseigentum Weisungen zu erteilen.

11. Zentralen und örtlichen staatlichen Organen und Organisationen in Fragen des ausländischen Eigentums Weisungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu erteilen.

§ 12

(1) Der Minister der Finanzen hat das Recht, im Rahmen der planmäßigen Haushaltsreserve in eigener Verantwortung Mittel bereitzustellen

a) im Falle des öffentlichen Notstandes zur Abwendung von Gefahren,
b) in Erfüllung der durch gesetzliche Bestimmungen 'übertragenen Verpflichtungen gegenüber Dritten, sofern die planmäßigen Mittel nicht ausreichen oder nicht vorgesehen sind,
c) zur Durchsetzung staatlicher Aufgaben, sofern dafür die planmäßigen Mittel nicht ausreichen oder nicht vorgesehen sind.

(2) Der Ministerrat legt für die Fälle des Abs. 1 Buchstaben a bis c im Beschluß zum Haushaltsgesetz des Jahres die Gesamtsumme, über die verfügt werden kann, fest und bestimmt, bis zu welchem Betrag im Einzelfall verfügt werden kann.

(3) Der Minister der Finanzen hat an den vom Ministerrat zu bestimmenden Terminen Bericht über die Verwendung der Mittel zu erstatten.

§ 13

Schlußbestimmungen

(1) Dieses Statut tritt mit seiner Verkündung in Kraft. _

(2) Änderungen dieses Statuts bedürfen der vorherigen Zustimmung des Minister rates.

Berlin, den 3. Mai 1956

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Ministerium der Finanzen
Grotewohl Rumpf
Minister

Zweite Durchführungsbestimmung*
zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1956.
Vom 15. Mai 1956

•Auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 8. Februar 1956 über den Staatshaushaltsplan 1956 (GBl. I S. 165) und § 37 Abs. 5 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 207) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Zur Gewährleistung eines besseren ökonomischen Einsatzes der Mittel für die Lehrmittelversorgung der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen der Deutschen Demokratischen Republik sind im Jahre 1956 die Sachkonten 016, 017 und 410 gegenseitig deckungsfähig.

(2) Die Deckungsfähigkeit der genannten Sachkonten hat nur Gültigkeit für die

Kap. 520 Grundschulen
„ 521 Sonderschulen
„ 522 Mittelschulen
„ 523 Oberschulen .
„ 540 Betriebsberufsschulen
„ 541 Berufsschulen

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1956

Ministerium der Finanzen
Rumpf
Minister

* 1. DB (GBl. I S. 167)

Vierte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung
über die „Systematik der Ausbildungsberufe“.
Vom 26. April 1956

Auf Grund der §§ 3 und 5 der Verordnung vom 19. März 1953 über die „Systematik der Ausbildungsberufe“ (GBl. S. 470) werden folgende Änderungen in der „Systematik der Ausbildungsberufe“ bestimmt:

§ 1

Neuaufnahme von Ausbildungsberufen

Für die volkseigene und die ihr gleichgestellte Wirtschaft werden in die „Systematik der Ausbildungsberufe“ (Spalte 5) folgende Berufe neu aufgenommen:

1 42S ccz	Berufsbezeichnung	Ausbildungsdauer in Jahren	Mindesteintrittsalter
2111/09	Erzaufbereiter (Eisenverhüttung)	3	14
2129/01	Bergbaumaschimist (Tagebaugeräte)	3	14
2129/02	Bergbaumaschinist (Fährbetrieb)	3	14
2129/03	Bergbaumaschinist (Brikettierung)	3	14
2689/01	Laufschlosser	3	14[1])
3119/06	Gewehrs chäfter	3	14[1])
3321/05	Filmkopierer	3	14[1])
4113/01	Vermessungsfacharbeiter	3	14
4243/03	Werkstoffprüfer (Kohle)	2	16[2])
4311/01	Maschinist für Kokereien und Schwelereien	3	14
4311/02	Maschinist für Energieanlagen	3	14

*) seit 1. 9. 1955
[1]) Voraussetzung Mittlere Reife

§ 2

Streichung von Ausbildungsberufen

In der „Systematik der Ausbildungsberufe“ (Spalte 5) werden für die volkseigene und die ihr gleichgestellte Wirtschaft folgende Berufe gestrichen:

Berufs-Nummer	Berufsoezeicäinung
2689 01.	Büchsenmacher
2689/03	Schloßmacher
3311/07	Vermessungszeichner (Landvermessung)
3791	Zigarrenmacher

* 3. DB (GBl. I 1935 S. 699)